

Beitragsordnung ab dem Jahr 2024: des Schützenverein Querum von 1874 e.V.

§ 1 Grundsatz:

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse:

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge:

1. Beitragstabelle:

	Aufnahme- gebühr	Jahresbeitrag	Arbeitseinsatz Gemäß Satzung §11 18-65 Jahre	Schießaufsicht Nur für Feuerschützen über 18 Jahren, nach bestandener Sachkundeprüfung
Erwachsene	100 €	150 €	4 Stunden pro Jahr	bis zu 4x 2 Stunden pro Jahr
Kinder und Jugendliche (Personen unter 18 Jahren)	30 €	80 €	---	---
Schüler, Studenten, FSJler, Auszubildende (Personen über 18 Jahren) (nur bei Nachweis)	30 €	80 €	4 Stunden pro Jahr	bis zu 4x 2 Stunden pro Jahr
Familien (max. 2 Erwachsene und min. 1 Kind bis max. 2 Kinder unter 18 Jahren)	100 €	230 €	4 Stunden pro Jahr je Erwachsenes Mitglied	bis zu 4x 2 Stunden pro Jahr je Erwachsenes Mitglied
Ermäßigter Beitrag Härtefallregelung (nur nach Vorstandsbeschluss)	min. 30 €	min. 80 €	4 Stunden pro Jahr, Abweichend nach Vereinbarung	bis zu 4x 2 Stunden pro Jahr Abweichend nach Vereinbarung
Schrankmiete		20 €		
Ersatzleistung Arbeitseinsatz			20 € pro Stunde	
Ersatzleistung Schießaufsicht				20 € pro Stunde

2. Die Beiträge sind gemäß Satzung zum 31. März eines jeden Jahres ohne Rechnung Fällig.
3. Die Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden und Schießaufsichten sind zum 1. Januar des Folgejahres ohne Rechnung Fällig. Der Nachweis über die geleisteten Stunden liegt in der Verantwortung des Mitgliedes.
4. Der Verein erhebt einmalig, bei Eintritt in den Verein, einen Pfand für Ersatzleistungen. Dieser entspricht 4 Stundensätzen der zum Eintritt gültigen Ersatzleistung. Bei Austritt aus dem Verein wird das geleistete Pfand zum Ende der Mitgliedschaft zurückgezahlt, sofern keine weiteren Forderungen gegenüber dem Mitglied offen sind.
Bei Mitgliedern, die als nicht Arbeitspflichtig in den Verein eingetreten sind, wird dieses Pfand in dem Jahr nach Erreichen der Arbeitspflicht eingefordert.
5. Die Beiträge für den Deutschen Schützenbund e.V. (DSB), den Niedersächsischen Sportschützenverband e. V. (NSSV), den Kreisschützenverband Braunschweig e. V. (KSV BS), des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB), des Landessportbundes Niedersachsen e. V. (LSB), des Stadtsportbundes e. V. (SSB), sowie für den Versicherungsschutz sind in dem Jahresbeitrag enthalten.
6. Bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beiträge des laufenden Jahres, sowie eventuell ausstehende Ersatzleistungen für nicht geleistete Arbeitseinsätze oder Schießaufsichten des vergangenen Jahres, im Februar jeden Jahres vom angegebenen Konto abgebucht.

§ 4 Gebühren:

1. Anfallende Kosten für Rücklastschriften sowie Porto gehen zu Lasten des Säumigen.
2. Für die Nutzung der Schießstände ist von Nichtmitgliedern pro Tag und Person eine Gastschützengebühr in Höhe von 5 € an den Verein zu entrichten.